Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/673

06. 06. 73

Sachgebiet 71

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen (17. Ausschuß)

zu den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlägen der EG-Kommission für

eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, tragbare Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte

eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Leuchtstoffröhren
— Drucksache VI/3739 —

A. Problem

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen Elektro-Haushaltsgeräte, tragbare Elektrowerkzeuge und andere Elektrogeräte, die Funkstörungen verursachen können, in bezug auf diese Störungen zwingenden Bestimmungen, die von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden sind.

B. Lösung

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sollen angeglichen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

In die Richtlinienvorschläge soll auch die aus deutscher Sicht erwünschte präventive Kontrolle der Funkstörung elektrischer Geräte und Maschinen aufgenommen werden.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Weber (Heidelberg) und Wuttke

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. September 1972 dem damaligen Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen überwiesen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen hatte in seiner Sitzung am 14. März 1973 beschlossen, die Beratung dieser Vorschläge wegen der aus deutscher Sicht bestehenden Bedenken gegen die vorliegende Fassung der Richtlinienvorschläge aufzunehmen. Mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 3. April 1973 wurden die Vorschläge dem Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen überwiesen, der sie in seiner Sitzung am 23. Mai 1973 behandelt hat.

Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß die Annahme der Richtlinienvorschläge in der vorliegenden Fassung erhebliche negative Einflüsse auf den mühsam erreichten Stand der Funkentstörung in der Bundesrepublik haben werden. Denn die Richtlinienvorschläge enthalten nicht die aus deutscher Sicht erwünschte präventive Kontrolle der Funk-Entstörung elektrischer Geräte und Maschinen. Das in der Bundesrepublik praktizierte Verfahren hat trotz steigender Dichte und raschem Zuwachs der elektrischen Geräte einen steten Rückgang der Störmeldungen bewirkt. Eine repressive Kontrolle, wie sie in den Richtlinienvorschlägen vorgesehen ist, hält der Ausschuß wegen der Schwierigkeit, als Störquelle in Erscheinung tretende elektrische Geräte nachträglich ausfindig zu machen, für undurchführbar. Er hat daher eine Ergänzung der Fassung der Richtlinienvorschläge für notwendig gehalten, die dem deutschen Standpunkt Rechnung trägt. Ebenfalls hielt er die Streichung des Absatzes c des Artikels 8 für notwendig, weil anderenfalls die Kommission den technischen Anhang der Richtlinien von sich aus ändern kann, wenn der Rat nach drei Monaten keinen Beschluß gefaßt hat. Eine Änderung des technischen Anhangs ohne Berücksichtigung des deutschen Standpunktes kann aber weitreichende Folgen sowohl für den Stand der Funkentstörung als auch für den Entstöraufwand der deutschen Industrie und damit für die Preisgestaltung haben.

Bonn, den 4. Juni 1973

Weber (Heidelberg) **Wuttke**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Vorschläge der EG-Kommission — Drucksache VI/3739 — werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß

   a) Artikel 3 durch folgenden Absatz ergänzt wird:

      „3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß nur solche Geräte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, bei denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieser Richtlinie durch eine von einer bevollmächtigten Prüfstelle abzulehnende Typenprüfung nachgewiesen wird.";

   b) Absatz 3 c des Artikels 8 gestrichen wird.

Bonn, den 4. Juni 1973

Der Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Lohmar **Weber (Heidelberg)** **Wuttke**

Vorsitzender Berichterstatter